Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
Mittwoch, 1. April 2020 | Jahrgang 75 / Nr. 21
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnung

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Bregenz betreffend ein Betretungsverbot der Landesstraße L 201 im Bereich des Grenzüberganges Riezlern/ Walserschanze zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr

Die Bezirkshauptmannschaft Bregenz verordnet als zuständige Behörde gemäß § 2 Z. 3 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020 in der Fassung BGBl. I Nr. 16/2020, folgende Maßnahmen zum Schutz vor der Weiterverbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2) für die Gemeinde Mittelberg:

§ 1
Betretungsverbote

(1) Das Betreten (einschließlich Befahren) der Landesstraße L 201 im Bereich des Grenzüberganges Riezlern/ Walserschanze ist täglich zwischen 24.00 Uhr und 5.00 Uhr verboten.
(2) Vom Verbot nach Abs. 1 ausgenommen werden:
   a) (Einsatz-) Fahrten der Blaulichtorganisationen,
   b) Fahrten im Bereich der versorgungskritischen öffentlichen Infrastruktur (z.B. Strom- und Wasserversorgung), wenn diese unaufschiebbar und notwendig sind.
(3) Die Gewährleistung der Ausnahmen nach Abs. 2 ist von der Gemeinde Mittelberg in geeigneter Weise sicherzustellen.

§ 2
Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben die Beschränkungen zu überwachen und sicherheitspolizeilich einzuschreiten (§ 2a Covid-19-Maßnahmengesetz).

§ 3
Strafbestimmungen

Wer gemäß § 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 3 Abs. 3 Covid-19-Maßnahmengesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu EUR 3.600,00 zu bestrafen.

§ 4
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 13. April 2020 außer Kraft.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Elmar Zech

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.